



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	09.11.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

TOP 9.2.3

Freilaufende Hunde auf dem ehemaligen Kalker Friedhof an der Kapellenstraße in Köln Kalk AN/1318/2010

In letzter Zeit häufen sich die Beschwerden über freilaufende Hunde auf dem ehemaligen Kalker Friedhof.

Dies ist auch nachvollziehbar, da es sich um einen eingezäunten Bereich mit großer Rasenfläche handelt, der dazu einlädt, dort alle Hunde frei laufen zu lassen. Aus diesem Grunde nutzen zahlreich Hundebesitzer täglich diese Anlage, um ihre Hunde auszuführen. Die Tiere hinterlassen naturgemäß ihre Geschäfte auf den Rasenflächen, was je nach Witterung auch zu Geruchsbelästigungen führt. Nur die wenigsten werden die Exkremente beseitigen.

Aus diesem Grund ist die Parkanlage für „normale“ Spaziergänger und Anwohner aus dem unmittelbaren Umfeld zur Erholung nicht attraktiv und wird dafür nur wenig genutzt. Das betrifft schwerpunktmäßig die Bewohner des Johanniter-Seniorenstiftes, die Bewohner der Heinrich-Bützler-Straße und auch die Bewohner Martha-Mense-Straße.

Schwerpunktmäßige Kontrollen durch den Ordnungsdienst führen erfahrungsgemäß auch zu keinem langfristigen Erfolg.

Aus den o. g. Gründen bittet die SPD-Fraktion um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, um den ehemaligen Kalker Friedhof

komplett für Hunde zu sperren?

2. Bestände alternativ die Möglichkeit, einen Teil des Parkgeländes als Freilauffläche für Hunde freizugeben und diese Fläche dann auch eindeutig und gut sichtbar für alle Besucher zu kennzeichnen?

Mitteilung der Verwaltung

Ein Verbot für Hunde auf städtischen Grünflächen ist weder in der Grünflächenordnung vorgesehen noch rechtlich durchführbar. Auch Hundebesitzer haben das Recht, Grünflächen zum Ausführen ihres Hundes zu nutzen.

Hierbei sind jedoch die Vorgaben zur Anleinplicht gemäß des Landeshundegesetzes und der Grünflächenordnung zu beachten. Dem Landeshundegesetz liegt die gesetzgeberische Zielsetzung zugrunde, in für die Allgemeinheit eingerichteten und unterhaltenen Anlagen, in denen regelmäßig unterschiedliche Nutzungen und Nutzungsinteressen auf begrenztem Raum aufeinandertreffen durch eine Anleinplicht potentiellen Gefährdungen durch Hunde vorzubeugen.

In der Grünflächeordnung der Stadt Köln ist Anleinplicht gemäß dem Landeshundegesetz ebenfalls verankert. Weiterhin ist hier konkretisiert, dass Verunreinigungen der Grünflächen und Hundefreilaufflächen verboten und solche Verunreinigungen vom Hundehalter bzw. Hundeführer zu beseitigen sind.

Die ständigen Verstöße gegen die Anleinplicht und die Pflicht zur Beseitigung der Verunreinigungen durch Hundekot führen immer wieder zu Konflikten und Forderungen nach neuen Hundefreilaufflächen insbesondere in Bereichen, die aus Bequemlichkeit schon immer gern benutzt wurden, egal ob sie dafür geeignet sind oder nicht.

Gerade der ehemalige Kalker Friedhof wurde mehrfach als Hundefreilauffläche vorgeschlagen. Das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen hat daraufhin bei der Prüfung festgestellt, dass der alte Kalker Friedhof als Hundefreilauffläche nicht geeignet ist.

Der alte Kalker Friedhof ist zwar entwidmet, soll aber weiterhin als ein Ort der Stille und Besinnung erhalten bleiben. Dies verträgt sich nicht mit einer Hundefreilauffläche, auf der Hunde toben sollen.

Bereits in der Sitzung der Bezirksvertretung Kalk vom 19.05.2005 wurde daher ein Antrag auf dem alten Kalker Friedhof eine Hundefreilauffläche einzurichten, mehrheitlich abgelehnt.

Selbst nur einen Teil des Parks als Hundefreilauffläche auszuweisen kommt aus vorgeannten Gründen nicht in Betracht.